

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW plant zum 1. August 2017 die Entschädigungsverordnung bzgl. der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder anzupassen. § 45 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung NRW sehen vor, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen sind. Dementsprechend steht eine Anpassung zum 1. August 2017 an. Dabei hält das MIK NRW eine Anpassung von 3,4% für angemessen. Die kommunalen Spitzenverbände haben der Anpassung bereits zugestimmt. Sobald die Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung in Kraft tritt, wird die Verwaltung die Erhöhung berücksichtigen.